

Gemeinde Eichstedt (Altmark)

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 60/086/23
Federführend: Fachbereich "Bürgerdienste und Gemeindeentwicklung"	Status: öffentlich Erstellungsdatum: 21.03.2023 Verfasser: Kuhlmann, Simone
Aufstellungsbeschluss- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Solarpark Eichstedt (Altmark) "Große Nachtweide"	
Beratungsfolge	
Sitzungsdatum	Gremium
05.04.2023	Gemeinderat Eichstedt (Altmark)

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Eichstedt (Altmark) beschließt auf seiner heutigen öffentlichen Sitzung

1. die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Große Nachtweide“ in der Gemeinde Eichstedt (Altmark)
2. Das Gebiet des Bebauungsplanes „Solarpark Große Nachtweide“ findet sich in der Gemarkung Eichstedt, Flur 5, diverse zusammenhängende Flurstücke und umfasst einen Geltungsbereich von Brutto max. 35 ha.
Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist in Abbildung 1/ Anlage zu diesem Beschluss dargestellt.
3. Innerhalb der Grenzen des Bebauungsplanes soll ein „Sonstiges Sondergebiet SO-Photovoltaik-Freiflächenanlage“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO ausgewiesen werden.
Ziel dieser Festsetzung ist es, die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) mit einer Gesamtleistung von max. 40 Megawatt Peak einschließlich erforderlicher Nebenanlagen und Erschließungswege sowie ggf. Strom-Speicherkapazitäten zu ermöglichen und zu sichern.
4. Der Bebauungsplan „Solarpark Große Nachtweide“ wird als qualifizierter Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 1 BauGB mit einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.
5. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im zweistufigen Beteiligungsverfahren mit der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB und mit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 BauGB sowie der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB.
6. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sollen durchgeführt werden.
7. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die Kosten der Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplanes übernimmt der Vorhabenträger (Münchener Solarkraftwerk & Verwaltungs- GmbH) unabhängig von der Realisierung des Vorhabens.

Sachverhalt:

Mit dem vorliegenden Schreiben vom 14.03.2022, sowie 21.03.2023 und der zusätzlichen Präsentation stellt die Firma Münchner Solarkraftwerk & Verwaltungs- GmbH den Antrag, auf einer Fläche von max. 35 ha in der Gemarkung Eichstedt eine Photovoltaik Freiflächenanlage zu errichten.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, ist eine verbindliche Bauleitplanung aufzustellen. Die Abwicklung des Verfahrens muss auf der Grundlage eines städtebaulichen Vertrages nach § 11 BauGB erfolgen.

Die Kriterien des Gesamträumlichen Konzeptes „Solar“-Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck wurden geprüft, die Ausschlusskriterien beachtet, dazu zählen:

- Siedlungsbereiche, -Naturschutzfachliche Ausschlussbereiche, -Raumordnerische Ausschlussbereiche, wobei diese teilweise in der Einzelabwägung detailliert zu bewerten sind (z.B. Vorranggebiete Hochwasserschutz), -Forstliche Ausschlussgebiete, -Wasserwirtschaftliche Ausschlussbereiche, -Denkmalrechtliche Ausschlussbereiche, -Ausschlussbereiche Boden und Klima

Die im Anhang zum Kriterienkatalog aufgeführten Kriterien werden grundsätzlich eingehalten. Im Rahmen des B-Planverfahrens sind insbesondere die Grenzen des Vorranggebietes Hochwasserschutz in Bezug auf die beabsichtigte Planung detailliert zu prüfen.

Insbesondere die aufgeführten städtebaulichen Kriterien des Konzeptes sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Die Photovoltaikanlage besteht aus Photovoltaikmodulen samt einer Unterkonstruktion, die mit Rammprofilen im Erdreich verankert wird. Zu der Anlage gehören darüber hinaus insbesondere noch die Wege zur Erschließung, die Zähl-, Mess-, Übergabe- und Wechselrichtereinrichtungen, Kabel und Leitungen, die Einzäunung, Nebenanlagen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Um die abschließende Genehmigungsfähigkeit der Bauleitplanung zu erreichen, muss die Übernahme der kommunalen Bauleitplanung in den Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinde gesichert sein, ggf. ist der Flächennutzungsplan entsprechend anzupassen.

Die Gemeinde wird mit dem künftigen Vorhabenträger (Münchner Solarkraftwerk & Verwaltungs- GmbH) einen städtebaulichen Vertrag gem. §11 BauGB abschließen. Darin ist u.a. die Übernahme der Planungskosten durch den künftigen Vorhabenträger zu regeln.

Finanzierung:

Keine, Die Kosten der Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplanes übernimmt der Vorhabenträger (Münchner Solarkraftwerk & Verwaltungs- GmbH) unabhängig von der Realisierung des Vorhabens. Ein städtebaulicher Vertrag ist abzuschließen.

Anlagen:

Lage des Geltungsbereiches, Abbildung 1
Antrag vom 14.03.2022 und 21.03.2023

Abstimmung:

Zahl der Räte mit Bürgermeister 11	davon anwesend:	einstimmig:	Ja:	Nein:	Enthaltungen:	lt. Beschluss- vorlage
---	--------------------	-------------	-----	-------	---------------	---------------------------

Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA:

.....

Bürgermeister:

.....

- Siegel -

Karlheinz Schwerin